

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

- per E-Mail -

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Ihr Zeichen:

#262068

Ihre Nachricht vom:

01.11.2022

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

44.27-1096-10/2022

129725/2022

Erfurt, 11.11.2022

**Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz;  
Informationen über die Thüringer Polizei**

Sehr geehrte

in Ihrem Schreiben vom 01.11.2022 baten Sie um Auskunft zu mehreren Fragen und teilten ferner mit, dass es sich hierbei um einen Antrag u. a. nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) handle.

Das Recht auf Informationszugang nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG begründet lediglich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Beantwortung von Fragen besteht dort hingegen nicht. Gemäß § 9 Abs. 4 ThürTG ist es erforderlich, dass Anträge auf Informationszugang hinreichend bestimmt sind und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Sie werden daher gebeten Ihren Antrag um diese Angaben zu konkretisieren.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen lassen vermuten, dass Sie sich für eine Vielzahl amtlicher Informationen interessieren. Ich darf Sie bereits jetzt darüber informieren, dass für den begehrten Informationszugang grundsätzlich Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) zu erheben sind. Die Bemessung der Gebühren findet unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes statt (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 ThürTG). Sobald Sie Ihren Antrag hinreichend konkretisiert haben, wird Ihnen die Höhe der voraussichtlichen Kosten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

